

BETRIEBSORDNUNG

A. Zweck

Die Sportanlage Erlen AG soll den Bedürfnissen in Bezug auf Sport (Leistungs- und Freizeitsport), Plausch, aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit und Fitnessförderung Rechnung tragen.

Die Anlage darf von jedermann benützt werden. Vorbehalten bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen geschlossen oder anderweitig belegt sind.

Bei der Vermietung von Anlageteilen an Einzelne oder Gruppen wird nach Möglichkeit den Bedürfnissen der Benutzer der Gemeinden, welche an der Sportanlage Erlen AG beteiligt sind, Priorität eingeräumt.

Mit dem Eintritt in die Sportanlage Erlen erklärt sich jeder Gast mit den Bestimmungen der Betriebsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

B. Organisation

Die Anlage wird durch die Sportanlage Erlen AG betrieben. Die Betriebsordnung wird durch den Verwaltungsrat und den Geschäftsführer festgelegt und ist für alle Benutzer integrierender Bestandteil allfälliger Benutzer- bzw. Mietverträge. Das oberste Betriebsorgan der Sportanlage Erlen AG ist der Verwaltungsrat. Der tägliche Betrieb wird durch den Geschäftsführer oder seine Stellvertretung geführt.

C. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlage werden durch den Geschäftsführer und Verwaltungsrat festgesetzt und sind beim Eingang, auf der Homepage und in den aktuellen Broschüren publiziert.

Die Sportanlage Erlen hat das Recht, die Anlage während mindestens 14 Tagen wegen Revision zu schliessen, ohne dass Rückvergütungen fällig werden.

Die Benutzung der Anlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

Bei vorübergehender Schliessung aufgrund Anordnung von behördlichen Instanzen, bei Naturgewalten oder anderen Elementarkräften besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Rückerstattungen.

D. Benützungsgebühren

Die gebührenpflichtigen Anlageteile sind gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr oder gemäss vertraglicher Vereinbarung zugänglich. Die Benützungsgebühren sind in den aktuellen Tariflisten aufgeführt oder sind Bestandteil von speziellen Miet- oder Veranstaltungsverträgen.

Es werden Einzeleintritte und Mehrfacheintritte abgegeben. Der Einzeleintritt ist als einmaliger Eintritt zu verstehen und nicht als Tagespauschale. Monatsabonnemente berechtigen innerhalb der auf der Karte angegebenen Frist zu beliebig vielen Eintritten in die aufgeführten Anlageteile. Abonnemente müssen bei jedem Besuch unaufgefordert vorgewiesen werden.

Bei den Mehrfacheintritts- und Monats-Abonnements wird ein einmaliges Depot von CHF 10 erhoben, welches bei Rückgabe der Karte retourniert wird. Die Karte kann nach Ablauf wieder neu geladen werden. Bei Verlust oder Diebstahl der Karte sowie bei Fremdbeschriftungen, Manipulationen oder Beschädigungen ist erneut ein Depot von CHF 10 zu entrichten.

Die Mehrfacheintritts- und Monats-Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Ein Missbrauch hat den Einzug der Karte zur Folge und kann zu einem Hausverbot führen.

Mehrfacheintritts- und Monats-Abonnemente verfallen nach Ablauf der angegebenen Gültigkeit entschädigungslos.

Bei Unfall oder Krankheit (ärztliche Bescheinigung) des Abo-Inhabers kann dieser für die Dauer der Abwesenheit/Erkrankung das Abonnement ausser Kraft setzen lassen. Das Abo wird um den Zeitraum verlängert, wie es das ärztliche Zeugnis bescheinigt. Es wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss aktuellen Tarifen erhoben.

In den gebührenpflichtigen Anlageteilen müssen sich die Besucher während des Aufenthaltes jederzeit mit einem gültigen Einzelbillett, Mehrfach-Abonnement oder Monats-Abonnement ausweisen können.

Für das Erteilen von Lektionen zu Schulungszwecken gegen Gebühr, besteht zwingend Meldepflicht. Von generierten Einnahmen ist der Sportanlage Erlen ein Anteil zu entrichten. Dies kann mittels Wassermiete, Eisfeldmiete, Platzmiete oder erhöhten Eintrittspreisen erfolgen und wird von der Sportanlage Erlen vertraglich festgelegt.

Das Erheben von Eintrittsgebühren für Veranstaltungen und Benutzer des Restaurants liegt im Ermessen der Sportanlage Erlen.

E. Benützungsreglement

1. Ganze Anlage

- 1.1. Die Besucher sind zu Anstand, Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- 1.2. Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie betrunkene oder unter Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt.
- 1.3. Personen mit offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen dürfen die Badeanlagen und die Sauna nicht benützen.
- 1.4. Den Anordnungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Das diensttuende Personal ist befugt, Besucher, welche gegen die Betriebsordnung verstossen oder sich den Anordnungen widersetzen, entschädigungslos von der Anlage zu weisen - notfalls mit polizeilicher Hilfe.
- 1.5. Essen und Trinken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 1.6. Der Genuss von Drogen sowie das Mitführen von Schuss-, Stich- und Schlagwaffen ist in der ganzen Anlage verboten.
- 1.7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht (bzw. nur in bewilligten Ausnahmen) gestattet.
- 1.8. Die Zufahrt in den Eingangsvorplatz muss aus Sicherheitsgründen jederzeit frei bleiben. Die Zufahrt ist nur für gemeldeten Lieferantenverkehr und den Sanitäts- und Rettungsdienst gestattet. Verbotenerweise in diesen Bereichen abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.
- 1.9. Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
- 1.10. Garderoben und andere zugewiesene Räume sind aufgeräumt zu verlassen. Spezielle Regelungen gelten für die Sportlertgarderoben.
- 1.11. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen haften die Verursacher. Die daraus entstehenden Kosten werden diesen in Rechnung gestellt.
- 1.12. Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu entsorgen.
- 1.13. Im gesamten Gebäude herrscht generelles Rauchverbot. Ebenfalls gilt ein Alkoholverbot, ausgenommen im Restaurations-Betrieb.
- 1.14. Aufbewahrung von Geld und Wertsachen: Hierfür sind die im Empfangsbereich installierten Wertsachentresore zu verwenden. Soweit anderes Material zur unentgeltlichen Aufbewahrung abgegeben wird, ist das Personal bei der Rückgabe nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Inhabers oder Berechtigten zu prüfen. In der Regel werden die zur unentgeltlichen Verwahrung angenommenen Gegenstände nicht geprüft. Die Aufbewahrung von Gegenständen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 1.15. Fundgegenstände: Gegenstände, die in der Anlage gefunden werden, sind an der Réception abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.16. Radio- und sonstige Musikgeräte sind in der gesamten Anlage verboten und nur bei speziellen Veranstaltungen nach Absprache erlaubt. Den Kursinstruktoren ist während der Dauer der Kurse der Einsatz von Musikgeräten gestattet.
- 1.17. Das Grillieren ist nur an dem dafür vorgesehenen Grillplatz gestattet.
- 1.18. Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist nicht gestattet. Die Geschäftsleitung erteilt auf ein schriftliches Gesuch in Ausnahmefällen Bewilligungen für Foto- und Filmaufnahmen.
- 1.19. Aus sicherheitstechnischen Gründen wird die Anlage mittels Videokameras überwacht (ausgenommen Nacktbereiche).

- 1.20. Folgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Geschäftsleitung der Sportanlage Erlen gestattet:
- Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. Politische Aktionen und Sammeln von Unterschriften)
 - Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings (zwei und mehr Personen)
 - Durchführung von Kursen und Unterricht (mit und ohne kommerzielle Absichten)
 - Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
 - Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen
- Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden.
- 1.21. Die Untervermietung von Anlageteilen (Eisfelder / Wasserflächen / Fussballplätze / Tennisplätze) ist nur nach Absprache mit der Geschäftsleitung der Sportanlage Erlen gestattet.

Bei Nichteinhalten dieser Vorschriften oder unkorrekten Verhaltensweisen, welche zu Unfällen führen, lehnt die Sportanlage Erlen AG jegliche Haftung ab.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Betriebes erfolgen.

2. Bäder

- 2.1. Für die geordnete Benützung der Wasserflächen gilt der beim Eingang publizierte Wasserbelegungsplan, welcher die Benützerprioritäten regelt.
- 2.2. Die Bassins sind jeweils 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 2.3. Das Hallenbad darf nur in ordentlicher Badebekleidung betreten werden. Das Tragen von Unterhosen unter der Badehose, ist nicht erlaubt. Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden der übrigen Badegäste nicht verletzen. Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen auch in den Planschbecken Höschen oder Badewindeln (an der Réception erhältlich) zu tragen.
- 2.4. In den Garderoben, im Hallenbad sowie im Whirl-Pool ist das Essen, Trinken, Kaugummi kauen und Rauchen nicht gestattet.
- 2.5. Es ist untersagt, sich unnötig lange und wiederholt in den Garderoben aufzuhalten.
- 2.6. Im Interesse der allgemeinen Hygiene ist es obligatorisch vor der Benützung der Schwimmbecken (inkl. Whirlpool und Planschbecken) gründlich zu duschen.
- 2.7. Whirl-Pool: Kindern unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Im Whirl-Pool wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Bei hohen Frequenzen ist die Aufenthaltszeit zu beschränken.
- 2.8. Kindern unter 10 Jahren ist der Eintritt zu den Bädern nur in Begleitung einer Person von mindestens 18 Jahren erlaubt, welche die vollständige Verantwortung für das Kind übernimmt.
- 2.9. Umherrennen und Hineinspringen von den Beckenumgängen ist untersagt.
- 2.10. Im Schwimmer-Becken sind Schwimm-Hilfen jeglicher Art nicht gestattet.
- 2.11. Die Sprungbretter dürfen nur durch Schwimmer benützt werden. Der Bereich unter den Brettern muss möglichst schnell verlassen werden.
- 2.12. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den für Nichtschwimmer gekennzeichneten Wasserzonen aufhalten.
- 2.13. Die Benützung der Rutschbahnen erfolgt auf eigene Gefahr und darf keinesfalls stehend oder kniend erfolgen. Den publizierten Benützungs-Reglementen ist Folge zu leisten.
- 2.14. Für Freizeitaktivitäten und Spiele sind die zugewiesenen Bereiche zu benützen.
- 2.15. Schulklassen haben das Bad unter der Führung der verantwortlichen Lehrperson geschlossen zu betreten und zu verlassen.
- 2.16. Die Verantwortung der Aufsichtspflicht von Kindern liegt bei den Eltern. Das Aufsichtspersonal kann nur als Unterstützung angesehen werden.
- 2.17. Bei Verlust des Garderoben-Schrank-Schlüssels wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.
- 2.18. Das Lagern von Gegenständen und Textilien in den Garderoben-Schränken sowie das Mitführen des Garderoben-Schlüssels beim Verlassen der Anlage ist verboten.
- 2.19. Den Anordnungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

3. Kunsteisbahn

- 3.1. Die Eisflächen dürfen nur mit Schlittschuhen betreten werden.
- 3.2. Während der Eisreinigung haben die Eisläufer die Eisfläche zu verlassen.
- 3.3. Eishockey darf nur auf den zugeteilten Eisflächen gespielt werden.
- 3.4. Zuschauer oder andere Eisläufer haben von den Fangnetzen einen genügend großen Sicherheitsabstand zu nehmen. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für freies Hockey.
- 3.5. Beim öffentlichen Eislauf/Eishockey ist das „Schleppen“ des Pucks aus Sicherheitsgründen verboten.

- 3.6. Die Sportanlage Erlen behält sich das Recht vor, an hohen gesetzlichen Feiertagen sowie ausserordentlichen Veranstaltungen die Eisfelder zu schliessen.
- 3.7. Terminliche Reservationen werden kundenfreundlich vorgenommen und können flexibel gehandhabt werden.
- 3.8. Während der Vor- und Haupteissaison geniessen ortsansässige Sportvereine Priorität bei der Eisnutzung.
- 3.9. Die Benutzerinnen und Benutzer orientieren die Reservationsstelle umgehend über Nutzungsänderungen oder Verzicht auf die Nutzung.
- 3.10. Bei Nichtgebrauch bereits gebuchter Eisflächen ist das Weitervermieten an Dritte durch den Verein nicht gestattet.
- 3.11. Die Zeitnehmeruhr darf nur von den entsprechenden Verantwortlichen bedient werden. Die Musikanlage wird ausschliesslich durch das Personal der Erlen betätigt.
- 3.12. Für Trockentrainings während der eisfreien Sommersaison muss zwingend eine Bewilligung beim Verantwortlichen der Eisvermietung eingeholt werden.
- 3.13. Beschädigungen der Anlage / Einrichtung und andere Besonderheiten sind der Eiswartung oder der Reservationsstelle zu melden.
- 3.14. Wenn Vereine, Organisatoren und Private eigenes Material und Geräte, die sie für die Ausübung ihrer Aktivitäten regelmässig benötigen, in die Sportanlage einbringen, werden ihnen nach Möglichkeit abschliessbare Kästen oder Räumlichkeiten gegen Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Für die allfällige Beschädigung dieser Geräte haftet die Sportanlage Erlen nicht, ausgenommen wenn die Haftung auf Grund des Haftungsgesetzes gegeben ist.
- 3.15. Die Organisation des Sanitätsdienstes während dem Trainings- und Spielbetrieb und die Bereitstellung des hierfür notwendigen Materials liegt in der Verantwortung des Mieters. Während den offiziellen Öffnungszeiten steht der diensthabende Eis- oder Badmeister für die Einleitung der notwendigen Massnahmen (Rettungskette) zur Verfügung.
- 3.16. Ausserhalb dieser Öffnungszeiten wird der Verein durch den diesthabenden Eismeister unterstützt, welcher auch den Zutritt zum Sanitätszimmer gewährleistet. Eine Koordination mit dem Sicherheitsdispositiv der Erlen ist zwingend.
- 3.17. Bei Trainings, Plauschspielen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen muss die Konsumation von Getränken und Esswaren über die Gastronomie der Sportanlage Erlen erfolgen.
- 3.18. Den Anordnungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

4. Wellness

- 4.1. Allgemeines:

Kindern unter 16 Jahren ist der Zutritt nicht gestattet. Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Person gestattet. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist u.a. aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Saunatücher können an der Réception gemietet werden. Bitte beim Verlassen der Sauna dieses in den dafür vorgesehenen Wäschekorb zurücklegen. Die Schuhe sind in der Garderobe bzw. im Garderobenschrank zu deponieren.

Der Saunabereich ist eine Nacktzone, das Tragen von Badekleidern ist verboten. Der Intimbereich ist im gesamten Wellness-Bereich, ausgenommen in den Schwitzräumen, genügend abzudecken.

Den Sitzplatz im Dampfbad bitte jeweils nach der Benutzung mit dem Wasserschlauch reinigen. Das Duschen mit Pflegemitteln ist in der Felsendusche im Garten nicht gestattet.

Das Tönen oder Färben der Haare sowie sämtliche Rasuren sind nicht erlaubt.

Bitte unterlassen Sie jeglichen Gebrauch eines Handys in der gesamten Wellness-Anlage (mit Ausnahme des Empfangsbereiches.)

Den Anweisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 4.2. Ruheraum:

Im Ruheraum darf aus Rücksicht auf andere Kunden nicht laut gesprochen werden. Aus Hygienegründen sind die Liegeflächen mit einem grossen Badetuch abzudecken. Während den Saunagängen sind die Ruheflächen freizuhalten.
- 4.3. Bistro:

Esswaren sind nur im Bistro und im Garten erlaubt. Es wird empfohlen, nach den Saunagängen genügend Flüssigkeit zu sich zunehmen. Hierfür steht im Bistro ein Trinkbrunnen zur Verfügung. Im Bistro ist das Tragen eines Bademantels oder Badetuch Pflicht. Das Rauchen ist nur im ausgewiesenen Raucherbereich im Sauna-Garten gestattet.
- 4.4. Schwitzräume:

Das Duschen vor den Saunagängen ist obligatorisch.

Jede Verunreinigung der Schwitzbänke durch Schweiss ist zu vermeiden. Deshalb müssen die Schwitzräume mit einem der Körpergrösse angepassten Badetuch besucht werden. Die Badetücher sind beim Verlassen des Schwitzraumes mitzunehmen. Die Schwitzräume dürfen aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen nicht in Badekleidung benützt werden.

Schwitzräume dienen zur Entspannung und zum Wohlbefinden, deshalb sind laute Diskussionen, die Drittpersonen stören könnten, zu vermeiden. Aufgüsse erfolgen automatisch alle 15 Minuten. Eigene mitgebrachte Duftessenzen oder gar brennbare ätherische Öle sind aus Sicherheitsgründen verboten.

In der Blockhaus-Sauna erfolgt das Anfeuern und Holzauflegen beim Cheminée-Ofen (ca. Mitte November – ca. Mitte März) ausschliesslich durch das Erlen-Personal.

4.5. Notruf:

Sämtliche Schwitzräume sind mit einer roten Notruf-Taste ausgerüstet. Ein Missbrauch des Notrufes kann ein Hausverbot zur Folge haben.

Für eine Verbindung zur Réception kann die Sprechanlage im Bistro benutzt werden.

5. Solarium

- 5.1 Das Solarium darf nur einzeln benutzt werden. Die Liegefläche ist mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel vor und nach der Benutzung zu reinigen. Die Benutzung einer Schutzbrille ist obligatorisch. Entfernen Sie vor jeder Bräunung alle Kosmetika und verwenden Sie keine Sonnenschutzmittel. Wenn Sie vorübergehend oder dauernd Medikamente gleich welcher Art einnehmen oder verwenden, sprechen Sie die Besonnung vorher mit dem Arzt ab. Wichtig: Für Schäden infolge unsachgemässer Anwendung oder abnormer Hautkonstitution wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung des Solariums ist Personen unter 18 Jahren nicht gestattet.

6. Restaurant / Pool-Bistro

- 6.1. Restaurant und Pool-Bistro dienen in erster Linie zur Einnahme von Speisen und Getränken. Nicht konsumierende oder sich über einen längeren Zeitraum aufhaltende Gäste können vom Personal der Sportanlage Erlen zum Verlassen der Konsumationsbereiche aufgefordert werden.
Selber mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht im Restaurant oder Pool-Bistro konsumiert werden.
- 6.2. Der Konsum von Bier und Wein ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt, hochprozentige Getränke (Spirituosen) werden nur an Erwachsene abgegeben.
Im Selbstbedienungsbereich des Restaurants bitten wir die Gäste, das Geschirr beim Verlassen des Platzes in den bereitstehenden Geschirrbehältern zu versorgen.
- 6.3. Das Restaurant sollte nicht als Spielplatz missbraucht werden. Das Herumrennen ist aus Gründen der Unfallgefahr zu vermeiden.
- 6.4. Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und der zugehörigen Verordnungen maßgebend.

7. Parkierung

- 7.1 Für den Normalbetrieb stehen die Parkplätze auf der Anlage zur Verfügung. Die Parkplätze werden mit Gebühren bewirtschaftet.
- 7.2 Die Sportanlage Erlen behält sich das Recht vor, Parkmöglichkeiten bei Anlässen einzuschränken.

8. Haftung

- 8.1 Die Benutzung der Sportanlage Erlen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- 8.2 Die Sportanlage Erlen haftet nicht für:
 - Schäden, die bei Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Eisanlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtung der Anlage entstehen.
 - Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Verletzungen durch Dritte usw.)
 - Den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen
- 8.3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

9. Werbung

- 9.1. Die Werbeflächen der Anlage werden durch die Sportanlage Erlen definiert und bewirtschaftet. Die Sportanlage Erlen kann diese Aufgabe auch an Dritte abtreten.
Besonders aggressive, irreführende und erzieherisch fragwürdige Werbung kann untersagt werden.

10. Lob und Kritik

Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an die Geschäfts- und Betriebsleitung der Sportanlage Erlen AG. Anregungen und Verbesserungsvorschläge werden gerne unter info@erlenpark.ch entgegen genommen

F. Schlussbestimmungen

1. Strafmassnahmen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Betriebspersonals können Fehlbare befristet oder unbefristet ohne Anspruch auf eine Rückerstattung von der Anlage gewiesen werden.

Für eine Wegweisung liegt die Kompetenz beim Betriebspersonal. Bei schwerwiegenden Verstössen können Fehlbare mit einem Hausverbot bestraft werden.

Diese Hausordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

Beschwerden sind schriftlich und begründet an den Geschäftsführer zu richten.

2. Inkraftsetzung

Diese Betriebsordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.



Peter Müller, Geschäftsführer Sportanlage Erlen AG